

# RS OGH 1988/3/3 12Os94/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.1988

## Norm

StPO §118

StPO §281 Abs1 Z4 B

## Rechtssatz

Aufgabe eines Sachverständigen ist es, durch Befunderstellung und Gutachtenerstellung an der Feststellung von Tatsachen und deren Auswertung mitzuwirken und dabei seine besondere, dem jeweils aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis entsprechenden Sachkenntnis einzusetzen. Es kann jedoch nicht Ziel und Zweck eines Sachverständigenbeweises im Strafverfahren sein, längerfristige Forschungsprojekte zu initiieren und Langzeitversuche anzustellen, welche vom Beweisführer gewünschte neue wissenschaftliche Erkenntnisse erst erbringen sollen.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 94/87

Entscheidungstext OGH 03.03.1988 12 Os 94/87

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0097317

## Dokumentnummer

JJR\_19880303\_OGH0002\_0120OS00094\_8700000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)